

§ 2: Gesetzliche Erbfolge

- LITERATUR: Brox, Erbrecht, §§ 3-6; Harder/Kroppenber, Grundzüge, § 5; Lange, Erbrecht, §§ 20-26; Leipold, Erbrecht, §§ 4-8; Schmoeckel, Erbrecht, §§ 12-17
- AUFSÄTZE: Olzen, Die gesetzliche Erbfolge, in: JURA 1998, S. 135 ff.; Kellermann, Die Auswirkungen einer Scheidung auf das Ehegattenerbrecht, in: JuS 2004, S. 1071 ff.
- ÜBUNGSFÄLLE: Schlüter, PdW Erbrecht, Fälle 21-77; Löhnig, Familien- und Erbrecht, Fälle 5 und 7; Heldrich/Eidenmüller, Erbrecht, Fall 2
- RECHTSPRECHUNG: BGHZ 111, 329 (Kein Ausschluss des Ehegattenerbrechts bei bloßer Anhängigkeit des Scheidungsantrags); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. 12. 2010 - 3 Wx 222/10, ZEV 2011, 77 (Gesetzliches Erbrecht eines einseitigen Abkömmlings eines Großelternteils); BGH, Urteil vom 13. 4. 2011 - IV ZR 204/09, ZEV 2011, 366 (Eintritt des entfernteren Abkömmlings in das gesetzliche Erbrecht bei letztwilliger Ausschließung des näheren Abkömmlings); AG Rheinbach, Beschluss vom 24. 10. 2012 - 3 C 386/12, ZEV 2013, 682 (Ausgestaltung des Anspruchs eines überlebenden Familienangehörigen auf den sog. Dreißigsten)

I. Subsidiärer Charakter und Bedeutung für das Pflichtteilsrecht

II. Verwandtenerbrecht

1. Begriff der Verwandtschaft
2. Erbfolge nach Ordnungen (Parentelsystem)
 - a) Einteilung der Ordnungen, §§ 1925-1929 BGB
 - b) Vorrang der niedrigeren Ordnung, § 1930 BGB
3. Erbfolge nach Stämmen, § 1924 Abs. 2-4 BGB
 - a) Begriff des Stammes
 - b) Gleiche Aufteilung auf die Stämme, § 1924 Abs. 4 BGB
 - c) Repräsentations- und Eintrittsprinzip, § 1924 Abs. 2 und 3 BGB
4. Besonderheiten
5. Mehrere Erbteile, § 1927 BGB

Fall 2 (vgl. Leipold, Erbrecht, Fall 3):

Max Morlock, der kein Testament errichtet hat, stirbt im Herbst 2017. Seine Eltern Erich und Erna Morlock sowie sein Bruder Moritz Morlock leben noch. Max hinterlässt eine Tochter Berta, die mit Bruno Banz verheiratet ist und mit diesem zwei Kinder hat (Bernd und Beate). Die Frau von Max, Maria, und sein Sohn Anton sind hingegen bereits 2013 verstorben. Anton Morlock hinterließ seine Frau Anna sowie drei Söhne (Alfred, Anselm und Albert). Außerdem hatte Maria Morlock noch einen Sohn aus erster, geschiedener Ehe (Sebastian).

Wie gestaltet sich die Erbfolge nach Max Morlock?

§ 2: Gesetzliche Erbfolge

Fall 3 (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 3 zu § 5*):

Engelbert Engel verstirbt kinderlos und unverheiratet. Seine Eltern, die keine weiteren Kinder hatten, sowie seine Großeltern sind bereits vorverstorben. Die Großeltern väterlicherseits hatten ein zweites Kind, Erwin Engel, dieser eine einzige Tochter Ellen. Beide sind ebenfalls verstorben. Die unverheiratet gebliebene Ellen hatte einen Sohn Eduard Engel, der mit Sabine, geb. Sims verheiratet war. Aus dieser Ehe ging Esther Engel hervor. Die Ehe zwischen Eduard und Sabine Engel wurde nach einigen Jahren geschieden; beide sind schon verstorben. Sabine Engel, geb. Sims, war eine Urenkelin der Großeltern mütterlicherseits des Erblassers Engelbert Engel. Außer ihren beiden Brüdern Sebastian und Severin, ist von den mütterlichen Verwandten des Engelbert niemand mehr am Leben. Wer sind die gesetzlichen Erben des Engelbert Engel?

III. Gesetzliches Erbrecht des überlebenden Ehegatten

1. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Bestehen einer Ehe
- b) Ausschlussgründe

2. Erbteil, § 1931 BGB

- a) Neben Verwandten der 1. Ordnung
- b) Neben Verwandten der 2. Ordnung
- c) Neben Großeltern
- d) Einfluss des Güterrechts
 - aa) Pauschale Erhöhung bei Zugewinnngemeinschaft, § 1371 Abs. 1 BGB (erbrechtliche Lösung des Zugewinns)
 - bb) Enterbter Ehegatte
 - cc) Testamentarisch bedachter Ehegatte
 - dd) Sonderfall der Gütertrennung und Erbfolge neben bis zu zwei Kindern des Erblassers, § 1931 Abs. 4 BGB

3. Voraus, § 1932 BGB

Fall 4 (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 3 zu § 6*):

Urban und seine Frau Michaela leben im gesetzlichen Güterstand; sie sind kinderlos. Als Urban stirbt, leben noch seine Großeltern väterlicherseits sowie ein Onkel mütterlicherseits.

Wie sieht die gesetzliche Erbfolge aus?

Wem steht die umfangreiche Bibliothek klassischer und moderner Literatur des Urban zu?

- IV. Gesetzliches Erbrecht des Lebenspartners, § 10 LPartG
 - 1. Allgemeine Voraussetzungen, § 10 Abs. 3 LPartG
 - 2. Erbteil, § 10 Abs. 1 und 2 LPartG
 - a) Angleichung an das Ehegattenerbrecht, § 10 Abs. 1 und 2 LPartG
 - b) Einfluss des Güterrechts
- V. Erbrecht des Staates (Fiskuserbrecht), § 1936 BGB
 - 1. Voraussetzungen
 - 2. Rechtsfolgen
 - a) Privatrechtliche Stellung (z.B. Haftungsbeschränkung für Nachlassverbindlichkeiten)
 - b) Kein Ausschlagungsrecht, § 1942 Abs. 2 BGB
 - 3. Verfahren, § 1966 BGB
- VI. Flankierende Rechtsinstitute
 - 1. Dreißigster, § 1969 BGB
 - 2. Unterhalt der werdenden Mutter eines Erben, § 1963 BGB